

Nichtamtlicher Teil.

Das Recht der Uebersetzung ausländischer Schriftwerke.

Von

Rechtsanwalt Dr. Grelling.*)

Syndikus des Deutschen Schriftsteller-Verbandes.

Das Uebersetzungsrecht gegenüber ausländischen Schriftwerken ist, wie zahlreiche Anfragen bei dem Syndikat beweisen, mannigfachen irrigen Auffassungen unterworfen. Die einschlägigen Fragen sind auch ziemlich verwickelter Natur, so daß für den Rechtsunkundigen eine sichere Beurteilung einigermaßen erschwert ist.

Die Berner Konvention vom 9. September 1886, welche am 5. September 1887 ratifiziert ist, und vom 5. Dezember 1887 an nach Artikel 20 in Kraft getreten ist, regelt die litterarischen Rechtsverhältnisse zwischen folgenden Ländern: Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Schweiz und einigen kleineren, außereuropäischen Ländern. In dieser Konvention ist auch das Uebersetzungsrecht einheitlich geregelt.

Die betreffende Bestimmung im Artikel 5 der Konvention ist klar gehalten und es wäre die ganze Frage nicht schwierig zu beurteilen, wenn lediglich diese Bestimmung maßgebend wäre. Es treten jedoch zwei Ausnahmen ein, durch welche die Sache kompliziert wird, nämlich:

- 1) Die Ausnahme des Artikels 14 der Konvention und des Artikels 4 des Schluß-Protokolls, wonach für die zur Zeit des Inkrafttretens der Konvention bereits veröffentlichten und noch nicht Gemeingut gewordenen Werke die bestehenden Separat-Verträge Platz greifen, und
- 2) die Bestimmungen des Artikels 15 der Konvention und des Zusatzartikels, wonach die Konvention die weitere Geltung der bestehenden Separat-Verträge nicht berührt, insoweit, als die letzteren den Urhebern weitergehende Rechte als der Verband einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der Konvention nicht zuwiderlaufen.

Durch diese Ausnahmen werden die allgemeinen Bestimmungen der Konvention über das Uebersetzungsrecht sowohl für die bereits erschienenen als für die noch erscheinenden Werke der einzelnen Länder durchbrochen. Denn die bestehenden Separatverträge enthalten in dieser Beziehung andere Vorschriften, als die Berner Konvention, und sind auch unter einander wiederum verschieden.

Auch dadurch entsteht noch eine Schwierigkeit, daß das Uebersetzungsrecht in dem Deutschen Gesetz vom 11. Juni 1870 anders normiert ist, als in der Konvention und in den Separat-Verträgen.

Das Deutsche Gesetz findet nach § 61 Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, welche im Inlande oder Auslande erscheinen, und auf Werke ausländischer Urheber, welche bei inländischen Verlegern erscheinen.

Die Separatverträge und die Konvention finden Anwendung auf Werke ausländischer Urheber, welche bei ausländischen Verlegern erscheinen.

Es kommen also im ganzen drei Rechtssysteme in Betracht, welche je nach dem einzelnen Falle in Anwendung zu bringen sind.

Gehen wir nun einmal auf die Vorschriften dieser drei Rechtssysteme ein:

a) Das Gesetz vom 11. Juni 1870 gewährt dem Autor in dem hier allein interessierenden Falle, daß er sein Werk in deutscher Sprache veröffentlicht hat, während der Dauer von 5 Jahren vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab, das ausschließliche Uebersetzungsrecht. Vorausgesetzt ist hierbei,

daß der Urheber sich das Uebersetzungsrecht auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, ferner, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren vollendet wird — bei dramatischen Werken beträgt die Frist der Vollendung nur 6 Monate — und endlich, daß der Beginn und die Vollendung der Uebersetzung rechtzeitig bei der Eintragsrolle angemeldet wird. Der Schutz dauert also höchstens acht Jahre, wenn nämlich die Uebersetzung gerade im letzten Moment, das heißt, mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Erscheinen des Originals beendet wird. Läßt ein ausländischer-Autor sein Werk bei einem inländischen Verleger erscheinen, so steht ihm ebenfalls dieser Schutz des Deutschen Gesetzes zu.

b) Die Berner Konvention bestimmt im Artikel 5 folgendes bezüglich des Uebersetzungsrechts:

Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern steht in den übrigen Ländern bis zum Ablauf von 10 Jahren von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten. Die Frist läuft vom 31. Dezember des Jahres an, in welchem das Werk erschienen ist.

Dieser Schutz ist ein viel weitergehender als der nach Deutschem Recht gewährte. Die Erweiterung ist hauptsächlich auf die Bestrebungen der französischen Delegierten bei den Berner Konferenzen zurückzuführen, welche nach französischer Auffassung die Uebersetzung wie eine Art des Nachdrucks behandeln und daher den Autor in demselben Umfange wie gegen Nachdruck auch gegen Uebersetzung schützen wollten. Diese französische Auffassung wurde von anderen Seiten bekämpft, indem man geltend machte, daß doch in der Uebersetzung unbedingt eine eigene geistige Thätigkeit entwickelt sei und daß man durch eine übermäßige Ausdehnung des Schutzes gegen Uebersetzungen den internationalen Ideen-Austausch beeinträchtigen würde. Diese verschiedenartigen Anschauungen führten zu dem in obiger Bestimmung niedergelegten Kompromiß. Hiernach ist der deutsche Autor im Auslande in viel ausgiebigerer Weise gegen Uebersetzungen geschützt, als in Deutschland selbst, wobei ja allerdings zu berücksichtigen ist, daß auch die Gefahr, durch Uebersetzungen geschädigt zu werden, in dem fremden Lande größer als im Heimatlande ist. Der internationale Schutz ist auf 10 Jahre ausgedehnt, während in Deutschland die höchste Frist 8 Jahre beträgt; ferner ist der internationale Schutz völlig unabhängig von dem binnen bestimmter Frist erfolgenden Erscheinen einer autorisierten Uebersetzung, wie sie in Deutschland zur Erhaltung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts vorgeschrieben ist. Es könnte hiernach die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht möglich sei, eine in Deutschland erlaubterweise hergestellte französische Uebersetzung eines deutschen Werkes in Frankreich zu importieren zu einer Zeit, wo die Uebersetzung in Frankreich noch nicht erlaubt ist. Das Uebersetzungsrecht ist beispielsweise in Deutschland bei einem deutschen Werke frei, wenn nicht binnen 3 Jahren nach dem Erscheinen des Originalwerkes eine autorisierte Uebersetzung erschienen ist. In Frankreich ist in diesem Falle die Uebersetzung des deutschen Werkes nicht frei, weil das deutsche Werk dort unbedingt 10 Jahre geschützt ist.

Gegen die hieraus sich ergebenden Anzutraglichkeiten kann der — allerdings nicht klar genug gefaßte — Artikel 12 der Berner Konvention angewandt werden. Derselbe verbietet bei Vermeidung der Beschlagnahme die Einföhrung »nachgedruckter« Werke in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat. Da in dem vorher konstruierten Falle das Originalwerk in Frankreich noch Anspruch auf Uebersetzungsschutz hat, so kann die Einföhrung der in Deutsch-

*) Aus der »Deutschen Presse« 1888. Nr. 49.